

Lauffähigkeitsuntersuchungen

1. Nach jeder Entgleisung ist die Einhaltung der Betriebsgrenzgrößen für die Rückenflächenabstände gemäß Anweisung Nr. 9 zur BOA — Radsätze — durch Nachmessen zu prüfen.
2. Bei der Untersuchung eines Triebfahrzeuges ist zu beachten, daß
 - sich die Radsätze im Rahmen frei bewegen,
 - bei Normalspurfahrzeugen der Abstand zwischen Oberkante Achslagergehäuse und Unterkante Rahmenausschnitt bzw. Tragfederbock ≥ 35 mm beträgt,
 - keine Ausbrüche an den Spurkränzen vorhanden sind,
 - der Federausgleich unbehindert und in der geraden Lage ist,
 - der Rahmen nicht verbogen oder angerissen ist,
 - die Achs- und Stangenlager nicht beschädigt sind,
 - die Puffer sich in einem einwandfreien Zustand befinden und der vorgeschriebene Pufferstand eingehalten wird,
 - die Bremsgestänge und die Druckluftleitungen nicht beschädigt sind.
3. Bei der Untersuchung eines Wagens ist zu beachten, daß
 - keine Ausbrüche an den Spurkränzen vorhanden sind,
 - bei Drehgestellen der Normalspurfahrzeuge die Entfernung zwischen Federbock am Rahmen und Federbund ≥ 30 mm beträgt,
 - die Lagerschalen in der normalen Lage sind und die Rollenlager keine offensichtlichen Beschädigungen aufweisen,
 - das Untergestell, die Achshalter, die Zug- und Stoßeinrichtungen, die Tragfedern, Federaufhängungen und die Luftleitungen weder verbogen noch angerissen sind,
 - die Nieten, die Schrauben und die Keilverbindungen nicht lose und nicht abgesichert sind,
 - die Puffer sich in einem einwandfreien Zustand befinden und der vorgeschriebene Pufferstand vorhanden ist,
 - bei Kessel- und Behälterwagen die Behälter nicht aus ihren Verankerungen gelöst sind.
4. Bei Untersuchungen an Nebenfahrzeugen sind die Bestimmungen des Herstellers zu beachten bzw. es ist gemäß den Abschnitten 2. und 3. zu verfahren.
5. Für die Überführung der beschädigten Fahrzeuge zu den Instandhaltungswerkstätten sind die Höchstgeschwindigkeit und die besonderen Bedingungen festzulegen.

6. Die Lauffähigkeit des Fahrzeuges ist von der dazu berechtigten Aufsichtskraft erst zu bescheinigen, wenn diese unter Beachtung der vorgenannten Punkte eindeutig festgestellt wurde. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung durch eine maschinen- bzw. wagentechnische Aufsichtskraft der Deutschen Reichsbahn vornehmen zu lassen.